

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 92 vom 27. Oktober 2022

ZG Obergericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_92

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 92 du 27 octobre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 92 del 27 ottobre 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Voraussetzungen zur Konkursöffnung waren im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurshinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht (Art. 172 ff. SchKG). Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen. Seite 3/6

E. 2

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. BGE 139 III 491 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A_1005/2020 vom 19. Januar 2021 E. 3.1.2).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 7. September 2022, mithin innerhalb der laufenden Beschwerdefrist, auf die Durchführung des Konkursverfahrens (vgl. act. 1/2 und act. 2). Der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG erwähnte Konkursaufhebungsgrund ist mithin gegeben. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

E. 4

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610 E. 4.1; BGE 132 III 715 E. 3.1 je m.H.). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine

Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteil des Bundesgerichts 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 m.w.H.; GVP 1997/98, S. 157 ff. = BLSchK 1997, S. 225 f.; Giroud/Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 26a f. m.H.). Bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kommt dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 26).

E. 4.1

Gemäss dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes Zug vom 6. September 2022 sind gegen sie nebst der Seite 4/6 Betreibung, die zur Konkurseröffnung geführt hat, seit November 2020 insgesamt fünf Betreibungen über total CHF 22'387.85 anhängig gemacht worden (vgl. act. 1/4). Davon sind drei Betreibungen über CHF 5'697.85 durch Bezahlung an das Betreibungsamt erledigt bzw. erloschen. Bei einer Betreibung über CHF 16'200.00 wurde der Zahlungsbefehl zugestellt und eine weitere Betreibung über CHF 490.00 ist durch Rechtsvorschlag gehemmt. Letztere stammt allerdings aus dem Jahre 2020 und wurde offenbar nicht weiterverfolgt. Offen sind gesamthaft zwei Betreibungen über total CHF 16'690.00. Die am 20. September 2022, mithin nach Ablauf der Beschwerdefrist, eingereichten Belege über Zahlungen an die Beschwerdegegnerin und weitere Gläubiger (vgl. act. 6/1-3) sind verspätet und können nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin verfügt bei der D. _____ AG über ein Bankkonto mit einem positiven Saldo von CHF 104'739.49 per 6. September 2022 (vgl. act. 1/6). Zudem liegt eine (undatierte) Liste der Kreditoren und Debitoren vor. Demgemäss belaufen sich die Kreditoren auf CHF 59'224.28. Ihnen stehen Debitoren in der Höhe von CHF 112'772.11 gegenüber (vgl. act. 1/5). Folglich übersteigen die offenen Forderungen gegenüber Dritten die offenen Forderungen von Gläubigern. Weiter führte die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift aus, sie werde in Kürze eine Versicherungsleistung von rund CHF 15'000.00 erhalten (vgl. act. 1 Rz 11). Sie belegte dies mit einem Schreiben der E. _____ vom 1. September 2022, wonach der Beschwerdeführerin aus einem Schadensereignis vom 27. August 2022 eine Entschädigung (exklusiv MWST) von CHF 15'736.00 abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 1'000.00 zusteht (vgl. act. 1/8). Diese Forderung ist allerdings schon in der Debitorenliste aufgeführt (vgl. act. 1/5). Schliesslich weist die Beschwerdeführerin

darauf hin, dass diverse Fahrzeuge in ihrem Eigentum stünden, welche für den täglichen Betrieb benötigt würden, jedoch ein werthaltiges Aktivum der Gesellschaft darstellten (vgl. act. 1 Rz 11). Dazu reichte sie eine Fahrzeugbewertung der F._____ GmbH vom 6. September 2022 ein, wonach für die sieben Fahrzeuge der Beschwerdeführerin mit einem Ankaufswert von insgesamt CHF 85'500.00 zu rechnen sei (vgl. act. 1/7).

E. 4.3

Insgesamt erscheint glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin ein funktionierendes Unternehmen ist und die ausgebliebenen Zahlungen auf die gesundheitlichen Probleme des Geschäftsführers und einen "unzuverlässigen" externen Buchhalter zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich übernahm die Zeichnungsberechtigte G._____ diverse Aufgaben und es konnte ein neuer Buchhalter gefunden werden (vgl. act. 1 Rz 4 und 10, act. 1/4). Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die offenen Forderungen gemäss Betriebsregisterauszug von total CHF 16'690.00 bzw. die offenen Forderungen gemäss Kreditorenliste von insgesamt CHF 59'224.28 mit ihren liquiden Mitteln decken kann. Entsprechend rechtfertigt sich die Annahme, dass sie ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen kann. Ihre Zahlungsfähigkeit ist daher glaubhaft gemacht.

E. 5

Sind die Voraussetzungen, unter denen die II. Beschwerdeabteilung im Rechtsmittelverfahren die Konkursöffnung aufheben kann, im vorliegenden Fall erfüllt, erweist sich die Beschwerde als begründet. Sie ist daher gutzuheissen und das Konkursdekret ist aufzuheben.

E. 6

Trotz dieses Ausgangs des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Wie erwähnt, erging das Konkursdekret damals zu Recht. Die Beschwerdeführerin hat die Voraussetzungen für dessen Aufhebung erst im Nachhinein geschaffen. Sie hat damit das Beschwerdeverfahren verursacht, weshalb sie auch für diese Kosten einzustehen hat (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Die Beschwerdegegnerin hat sie hingegen bereits mangels eines entsprechenden Antrags nicht zu entschädigen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.